

B5

61

REGIS
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Blank lined area for writing.

REGIS
www.regis.de

1

Interims-Vertrag.

Zwischen dem hiesigen Obristen Dr. juris Kugler, Jun.
als Kaufmann und Bevollmächtigter der Dr. Senckenberg-
schen Stiftungs-Administration einerseits und dem hiesigen Bür-
ger und Buchbindermeister Nikolaus Konrad Schwarz und
dessen Ehefrau Anna Maria geb. Schäfer andererseits ist
folgendes Kaufverbot abgefaßt worden.

1.

Es verkauft die Dr. Senckenberg'sche Stiftungs-Administration
das ihr eigenthümlich gehörige, mit L. S. N. 141 bezifferte,
in der Münzstraße dahier gelegene, auch, wie solches durch
mit allen Au- und Zubehörungen, Dächern und Hoffweiden
und insbesondere mit allem, was in demselben ad-
mund-land, mann- und weid- und weid- und weid- und weid-
hiesigen Bürger und Buchbindermeister Nikolaus Kon-
rad Schwarz und dessen Ehefrau Anna Maria geb. Schäfer
im Jahr 1780 - 4000 - hundert hundert Gulden Pro-
cent zu verkaufen.

2.

Die Bestimmung dieses Kaufverbot geschieht dadurch, daß
die Käufer zu Gunsten der vorbenannten Administration
auf das selbste Jahr eine gewisse Summe von hundert
hundert Gulden einzubringen, welche von dem Verkäufer
mit vier vom Hundert jährlich in halbjährigen Raten zu ver-
zinsen ist und wenn bey dem Vollzuge des Kaufverbot

auf

auf zwei Jahre unablöslich bestellt wird, sodann aber zu
jedem nach zwei Monate vor Ablauf des Jabs erfolg-
ter Kündigung abzulösen werden muß. —

3.

Das vor = und erstmahlte Land ist, soviel dem vorlau-
fenden Theile bekannt, nicht mit einem jährlichen Zins,
sondern von fünf Gulden nicht befreit, daß übermüth
des vorläufigen Theils wegen auf dem vorläufigen Lande
allenfalls anzusetzen, ihm imstande, fünfziges Land
triumaler Gewinne, bemerkt über dem Käufer,
auf welche von dem Tage der Zulassung dieses Landes
im vorläufigen Theile das vorläufige Lande übertragen,
daß dasselbe demselben gegen demselben nicht von
jährlich ist. —

4.

Die vorläufige Administration verbindet sich den
Käufern die gesetzliche Aufsicht zu leisten. Die
den den Aufsicht und alle übrigen durch die Verwaltung
und den Aufsicht auszuführenden Arbeiten und Aufwände werden
von beiden kontrahierenden Theilen gemeinschaftlich, von
jedem zur Hälfte, getragen. —

5.

Dieser Vertrag ist für die Käufer selbst und den
Aufsicht dieses Landes nicht verbindlich, während
er für die vorläufige Administration es ist und durch
dieselbe gesetzlichem Genehmigung, die jedes Jahr zu,
Theil oder vorzeitig werden soll, nicht verbindlich wird.

6.

Wenn auf die Gefahr des Ver- und Verküpfen für sich
 offen mit der Plurafficht dieses Subscribentenvertrags auf die
 Käufer übergeht, so wird denselben Besitz mit gleichem
 Inhalt mit der Plurafficht des Hauptkäuferbriefes, den
 nach erfolgter Genehmigung dieses Subscribentenvertrags von
 Verzug erüffnet werden soll, eingeräumt. Dagegen
 über hängt der Käufer Verbindlichkeit zur Verzinsung
 des Kaufpreises in der oben angegebenen Weise an, so
 bald denselben ratifiziert werden sollte, dass
 die verküpfende Administration dem vorliegenden Ver-
 trage ihre Genehmigung erteilt habe —

7.

Es liegt uns ob, gegen beide verobligte Theile allen
 gegen den vorstehenden Ver- und Verküpfen deutlichen Ein-
 worten, insbesondere den für den der Realoffnung über
 oder unter der selbe des Kaufes Werth, die Kaufsumme,
 Leihung, oder ein für je nach zu sein möglich.

Letzter Brief dessen ist dieser Subscribentenvertrag doppelt
 unterfertigt, Element der verküpfenden Administration von
 Dr. Feigler einseitig und von den Käufern andererseits ein-
 genehmigt unterfertigt und einem jeden der beiden Thei-
 le eine Autfertigung zugestallt worden.

Eröffnen zu Frankfurt am Main den 17. Februar 1844.

Nicolaus Conrad Schwartz Bürger
 zum Fürstlich-sächsischen Minister
 Anna Maria Wisnawitz
 geborene Wisnawitz

Dr. Feigler
 als Bevollmächtigter der Realoffnung
 Pfandbesitzer
 Ratifiziert im Namen des Dr. Feigler
 Georgius Wisnawitz als Bevollmächtigter
 Dr. Feigler



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Abkup dieses Kaufes ist nicht am Kaufschiff
dieser Inhaber Kaufschiff nicht am Kauf
von 3000 - 1000 von. Kaufschiff Geld am
dieser Kaufes gelistete zu verstehen, als
dieser Kaufes

+ mit dem Kaufschiff
t. Das Recht der Kaufes ist nicht am Kaufschiff
von dem Kaufes zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
t. zu verstehen der Kaufschiff der Kaufschiff
dieser Kaufes zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

t. zu verstehen der Kaufschiff
dieser Kaufes zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

t. das Recht der Kaufes ist nicht am Kaufschiff
Abkup des Kaufes ist nicht am Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

~~Abkup~~
dieser Kaufes ist nicht am Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff
ausser dem zu verstehen der Kaufschiff

4
jedem Leuini-Portraie mit demselben
den Käufer zuzugeben, die Kopie des
Falleung des Insizes mit der Kopie des
~~offen~~ Aböffnungs des m. mit m.
Kaufes bezeugung trift der Käufer allein.

§ 6.

(~~Aböffnungs-Portraie~~)
In dem Kopie des Leuini-Portraie lautet
auf zum ersten Malen bezeugung
auf die der vorbäufte Trizupst zu
bezeugungen mit der Kopie
zu dem Kaufes bezeugung, seit dem
Käufer zu gefallen worden.

§ 7.

Das Bild der spezifischen
den Insizes bezeugung Kaufes
allein zu sprechen können mit
Aböffnungs bezeugung mit unentbehrlich
auf die Insizes der bezeugung mit dem
Aböffnungs des Insizes oder über dem Insizes des
m. m. m. mit vorbäufte
Trizupst bezeugung möglich.

Zur bezeugung aller Insizes ist das
spezifische Bild der Insizes mit
bezeugung mit dem Bild des Leuini-
Portraie des Aböffnungs bezeugung m.
spezifisch.

Das Bild zu Insizes im neuen
Jahre 1852.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

so viel abwärts wickeln lassen
und bsperrden breirolai Gewiss.

~~§ 4~~

~~So für den Fall, daß die Kaufleute der Käufer
selbst von der der erbrachten Verja
pflicht zu sprechen Gesetzmäßigkeit
geborene mensche sellen, zu der
fristige Aufseher. und Oubru. und daher
zu unterbreitet der fache Überfpu.
beinge gebühr sellt der zglief durch Käufer
jedem Gebrauche zu hof.~~

1. 1/2 gegen gewisser Reichthum

~~1. 1/2 gegen gewisser Reichthum
Joh. W. v. ...~~

§ 4

oder Käufer
~~Ab Kauf der ...~~ bitten es alle
dringende Möglichkeiten neu, und
der wohnsiedler Atenei strahm
gegen die Mithar der zu der ma.
neffen brigen pfalt befeid liehen
Anein liehen, ~~und~~ mit zorn:

1/ gegen M. D. Casu und bypseu zornig. J. L. D. ...
kraft Mitftrage vom 1. November 1850 und vom 10. Januar 1851;

2/ gegen Gewerbe durch geborene ...
kraft Mitftrage vom 21. Januar 1850;

3/ gegen des frigen fopuenerwar Karl ...
kraft Mitftrage vom 17. Januar 1851.

und
4/ gegen ~~...~~
kraft Mitftrage vom 7. November 1850

obigen und es sind ~~...~~ durch Käufer
so wie abwärts wickeln Mithar,
brige zu ~~...~~ durch Käufer und

Mr. 1 "October

Anna Maria geborene Carle

Joh. Jacob Menninger Instrumentenmacher
erkauft die Pfandpflicht für die Summe von
43000. —. (H. 2275)

1) Künferzucht 4000 baar

2) Künfer übermietet die Mühlung des Land für
jährlich.

3) Künfer verpflichtet sich, im Laufe der ersten
3 Jahre des Instruments zu zahlen, daß es
in einem Jahre 3000 dazu verwendet

Lehnungszell

4) Künfer übermietet die pünktliche Mieth

Kleinrenten
für fremde
Muehle
Lohn

Contracte und für in die die Mieth
Contracte über das Land etc. können
ausgewirkt

5) Verpflichten sich die Markier für den Rest
Künffpilling 6 Jahre unablöslich à 4% für die
Jahre zahlen zu lassen, worüber sagt daß der
Künfer die ihm in den 3 Jahren Kündigung
muss sein. Sollte die Verpflichtung nicht
ausgeführt werden, so muß der Markier für
den Rest der Kündigung, auch den ersten
3 Jahren zu J. J. Menninger

[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side.]

Lehrbrief.

Zwischen der Direction der fränkischen Posten und
der Administration der St. Reichsbergischen Posten
des Fürstlichen Hofes zu Weimar vereinbarte und
den fränkischen Landes- und Hofpostenverwaltungen
für den Jahreslohn der Postenmeister und der Post-
kassenbeamten sowie der Postenmeister geborenen
Carl als Kaiserliche Postenmeister ist durch
den nachstehenden Vertrag abgeklärt worden.

§ 1.

Die Direction der fränkischen Posten ist verpflichtet
durch die Vereinbarung mit der Administration der
St. Reichsbergischen Posten des Fürstlichen Hofes zu Weimar
für den Postenmeister und der Postkassenbeamten geborenen
Carl als Kaiserliche Postenmeister, in fränkischer Stadt und
Landesposten gelegen, mit d. N. N. 75/1 fünfmal
jährlich zu besichtigen, zu besichtigen zu lassen
besichtigung, mit allen den Umständen verbunden,
besonders mit allem, was in demselben nicht weiter
betrachtet werden wird. und angelegt ist, mit
jedem nach demselben in dem § 6 dieses
Vertrages anzuordnen, anzulassen und zu
führen. Gegenstand der Besichtigung zu lassen
für den Jahreslohn der Postenmeister und der Post-
kassenbeamten sowie der Postenmeister geborenen Carl.

Für die Besichtigung aller
der nachstehenden Besichtigung
besichtigung
und besichtigung
Kontrollen und Besichtigung

§ 2.

Dieser Vertrag ist geschlossen am den



gegen das Hoftheater unter dem obenerwähnten
 Vertrag zu sein auf vom 1. Jan. 1800, also bis
 zum 30. September 1800. in welchem das
 in obliegendem ~~Vertrag~~ unter dem ~~Titel~~ Hoftheater
 bestimmt ist, dass auf über diese Zeit
 hinaus das Hoftheater solange als noch ein
 Jahr in welchem das in obliegendem Vertrag
 fallt, als nicht wieder ein solches Jahr vor dem
 Verfall, außerdem noch zwei Spielzeiten in
 Gassen ^{für Sommer} (mohlt, oder andere Spielzeiten in Gassen,
 Gassen ihres Spiel angekündigt wird. —

§ 4.

Die Vorbesetzung der Rollen bei dem ^{Eröffnung}
 der von dem Kaufmann ^{und} ^{ausgegebenen}
 Komposition ^{und} ^{ausgegebenen}
~~ein~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~von~~ ~~dem~~ ~~selben~~ ~~ausgegebenen~~
~~in~~ ~~den~~ ~~von~~ ~~dem~~ ~~selben~~ ~~ausgegebenen~~
 für den Kaufmann ^{ausgegebenen} bestimmt, unter
 geben demselben ^{ausgegebenen} die Kaufmann ^{ausgegebenen}
 Schrift und ^{ausgegebenen} der ^{ausgegebenen}
 mit ^{ausgegebenen} ^{ausgegebenen}
 die ^{ausgegebenen} ^{ausgegebenen}
 für ^{ausgegebenen} ^{ausgegebenen}
 Vollmacht ^{ausgegebenen} —

§ 5.

Demnach die Vorbesetzung der Rollen ist, dass
 auf der vorbesetzten Komposition ^{ausgegebenen}
^{ausgegebenen} ^{ausgegebenen}
^{ausgegebenen} ^{ausgegebenen}
^{ausgegebenen} ^{ausgegebenen}

dasjen, worunter und Lappender und fersien-
leis Mängel, welche die vorerwähnte Vertragssache
selbst beinhalten ~~gegen~~ Leistung und Gewiss. —

§ 6. Seit der Verkündung des ~~privatlichen~~
~~Vertrages~~ ~~zwischen~~ ~~den~~ ~~Parteien~~, welche die
Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
Bekanntmachung der von ihnen vorerwähnten Vertrags-
sache, ~~die~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~ ~~Vertrag~~
sach selbst die Vertragsparteien zu leisten, ~~ist~~ ~~da~~
Vorübergehende wegen aller beiderseitigen Ansprüche,
~~die~~ ~~Parteien~~ ~~welche~~ ~~den~~ ~~Vertrag~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
zu machen und für wegen derselben vollständig
pflicht zu sein. Die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
~~Vertrag~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~ ~~Vertrag~~
zu leisten, da ~~die~~ ~~Parteien~~ ~~welche~~ ~~den~~ ~~Vertrag~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
zu leisten, welche ~~den~~ ~~Vertrag~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
gab die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~.

§ 7.

Alle diejenige ~~Parteien~~ ~~welche~~ ~~den~~ ~~Vertrag~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~.

(Bl. 30)

§ 8.

Die vorerwähnte Sache ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~.

Die ~~Parteien~~ ~~welche~~ ~~den~~ ~~Vertrag~~ ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~
die Vertragsparteien ~~gegen~~ ~~einander~~ ~~über~~ ~~den~~.

Leihbrief

Im Jahre der Anno 1784 der N. Buchdruck-
 schen Druckerei als Rechtsanwalter der N.
 Buchdruckerei Leipzig = und Buchdruck-
 schen Druckerei mit demselben
 Leipzig und Buchdruckerei der N. Buch-
 schen Druckerei und der N. Buch-
 schen Druckerei geborenen Johann
 und derselbe ist jetzt der unversehrte Kauf-
 man abgekauft worden.

§ 1.

In Anno 1784 der N. Buchdruck-
 schen Druckerei als Rechtsanwalter der N.
 Buchdruckerei Leipzig = und Buchdruck-
 schen Druckerei mit demselben
 Leipzig und Buchdruckerei der N. Buch-
 schen Druckerei und der N. Buch-
 schen Druckerei geborenen Johann
 und derselbe ist jetzt der unversehrte Kauf-
 man abgekauft worden.

Es ist zu verstehen alle die vor-
 trage des Buchdruck-
 schen Druckerei und Buchdruck-
 schen Druckerei der N. Buch-
 schen Druckerei und der N. Buch-
 schen Druckerei geborenen Johann
 und derselbe ist jetzt der unversehrte Kauf-
 man abgekauft worden.

§ 2.

In Anno 1784 der N. Buchdruck-
 schen Druckerei als Rechtsanwalter der N.
 Buchdruckerei Leipzig = und Buchdruck-
 schen Druckerei mit demselben
 Leipzig und Buchdruckerei der N. Buch-
 schen Druckerei und der N. Buch-
 schen Druckerei geborenen Johann
 und derselbe ist jetzt der unversehrte Kauf-
 man abgekauft worden.



2000 Thaler Goldes die Wahrung
 fests, ~~Wahrung fests~~
 diese Briefweisung in folgenden
 statt gefunden hat und bezeugt
 statt gefunden wird:

Es wird bezeugt diese Kaufbrief
 haben die Kaufleute Salubus in Waffeldam
 Thalgasse ~~Waffeldam~~, aber nicht
 ihren besondern Gutheingew ~~Waffeldam~~
 da seit, keine Gasse mit dem 2000
 per 1000 Thaler Goldes in die Wahrung
 gefunden worden kann bezeugt;

Es ist die Kaufbrief vom
 1800 - per, desfalls Kaufbrief Goldes
 besellen die Kaufleute Salubus ~~Waffeldam~~
 Thalgasse Leuzen, und die Kaufleute
 mit der Wahrung ~~Waffeldam~~ keine
 sonstlichen Taktz in der Wahrung, die
 ein Thaler Goldes in der Taktzpflicht vom
 1800. nach 21. Januar 1855
 fünf und fünfzig ~~Waffeldam~~
 Thaler Kaufbrief Goldes ~~Waffeldam~~
~~1855~~ vom 1. Januar 1856
 ab auf weitere drei Jahre, also bis zum
 31. Dezember 1858 und aufheben
~~Waffeldam~~ und ~~Waffeldam~~ nicht
 ein Wechseljahr vom 1. Januar des
 Jahres ~~Waffeldam~~ bezeugt, nach
 weiteren ~~Waffeldam~~ soll
 vom Jahr zu Jahr weiter ~~Waffeldam~~ ein
 Wechseljahr vom 1. Januar des
 nächsten Jahres Ziel die Wahrung in

vom 1. Januar 1855 an
 mit 3 3/4% in Wahrung
 das und das Wechsel vom
 findet sich bei der
 Wahrung

Rechtigung erfolgt ~~ist~~ ~~per~~ ~~mitt~~. -

§ 3.

In vorerwähnter Administration solltet sich
 durch die Erfüllung der von den Kaufleuten
 gebotenen Verpflichtungen die Prozeduren
 genehmigen und auch zu versetzen dinsten
 für die Kaufleute vollständig beson-
 nert, überdies den gewöhnlichen Prozeduren
 die Kaufleuten gebotenen unter Vorbehalt der
 Erfüllung der letzten Punkte und dergleichen
 der vorerwähnten Befreiung und erspricht
 überdies denselben die gesetzliche Befreiung
 zu lassen, zu dem Zweck die Prozeduren
 für die Kaufleute in dem Interesse der
 Kaufleute für die Kaufleute erfolgt. -

§ 4.

Die nach der vorerwähnten Befreiung
 zu dem Zweck sind für die Kaufleute
 Administration abzuwickeln ist:

- ein jährliches Einkommen von 18 -
- ein jährliches Grundrent von 1.45 an
 die Kaufleute für die Befreiung und
- ein jährliches Grundrent von 1.30 an
 die Kaufleute für die Befreiung.

Die vorerwähnte Administration abzuwickeln
 sind für alle Fälle dinsten und sonstige Befreiung
 Befreiung und Befreiung Befreiung
 als für die Befreiung Befreiung Befreiung
 der vorerwähnten Befreiung Befreiung Befreiung
 Befreiung. -

§ 5.

In dem vorerwähnten Befreiung Befreiung
 Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung

u
 ee
 mee
 war.



welche unklarheit in der bezeichnung besteht,
 diese daher mit zum mittelpunkt zu setzen,
 dass die in dem Titel schon enthalten sind.
 diese ganze Anweisung bezieht sich
 auf die Mittel aus demselben von dem Verkaufer
 nicht zu erhalten, sondern zu zahlen
 ist, ^{ist, was spezifisch ist, die} ~~an demselben Ort, wo~~
~~erhalten werden sollen, die Mittel zu zahlen~~
 nach dem Abrechnungsplan ~~ausgegeben~~
 alle Ansprüche der Mittel zu erhalten
 und zu erhalten sind, ungeachtet aller dieser
 Ansprüche später zu fallen.

86.

Man muss sich ~~beachten~~ ^{beachten} die nach dem
 Kaufvertrag schon bestehende Verpflichtung der
 Kaufverträge nach der Kaufverträge
 übertragen ist, so dass die Mittel aus
 erst nach dem Jahr 1855 ab und
 dass die Bezug der ^{im Jahr 1855} ~~an demselben Ort, wo~~
~~erhalten werden sollen, die Mittel zu zahlen~~
 die bis zu dieser Zeitgenossen der Mittel
 durch die Abrechnungen zu fallen kommen.

87.

Um die in dem Kauf, die Überforderung
 und Befreiung der Mittel auszuführen
 diese liegt in nach dem Abrechnungsplan
 wie die auf die fallende Mittel der Anwalte,
 Kaufverträge, ~~mit~~ ^{aus demselben Ort, wo}
 alle sonstigen Ansprüche, ~~aus demselben Ort, wo~~
 erhalten sollen, die Mittel zu zahlen.

88.

Dieses ist auf demselben Ort, wo
 die Mittel aus demselben Ort, wo
 die Mittel aus demselben Ort, wo

unklarheit in der bezeichnung der Mittel zu zahlen, ungeachtet aller dieser Ansprüche später zu fallen.
 Man muss sich ^{beachten} die nach dem Kaufvertrag schon bestehende Verpflichtung der Kaufverträge übertragen ist, so dass die Mittel aus erst nach dem Jahr 1855 ab und dass die Bezug der ^{im Jahr 1855} ~~an demselben Ort, wo~~ erhalten werden sollen, die Mittel zu zahlen die bis zu dieser Zeitgenossen der Mittel durch die Abrechnungen zu fallen kommen.

18. Dezember 1857.

da Kaufvertrag des Kaufers ist erfüllt

~~gültig~~

1) durch den den Käufer durch den
Kaufvertrag dieser Kaufbrief gilt als
Zahlung von hundert Gulden, über den Kaufpreis für den Kaufpreis

in hundert in hundert
Kaufpreis gilt als erfüllt, und

2) durch die den Käufer übernehmend
an Hauptleistung der Kaufpreis durch
für den Rest des Kaufpreises von hundert
hundert (mit dem restlichen Grundstücke und dessen Zubehörungen
gleichzeitig mit dieser Zusammenfassung
sollen die Kaufpreis für den Kaufpreis
zu bezahlen, welche mit mir von hundert
hundert, in selbigen Daten zahlbar, zu
bezahlen ist.

+ von hundert

Wann der Kaufpreis abzurufen
soll, so ist möglich, die
Zahlung des Kaufpreises von hundert Gulden
am Tag der Zahlung des Kaufpreises.
und dieser Kaufpreis zu dem
aufeinanderfolgenden Jahr fast mit
einrückbar sein zu lassen mit
soll nach dem Ablauf der
Zahl der Rückzahlung zu fordern, wenn nicht
die Erfüllung der Kaufpreis
Zahlung zu dem Zeitpunkt, ist der Käufer
nach dem Kaufpreis zu bezahlen,
Kaufpreis besteht, sein Kaufpreis
zu zahlen. -

+ nach dem anderen Jahr

In weiteren Bestimmungen der Kaufpreis
abzurufen soll, ist der Käufer

Lehrbrief.

Zunächst der Aelternschaft der Stadt
 bezeugte Stiftung des all. Mar.
 S. in dem neuesten und dem
 Herrn Leutwig Jakob Willems aus
 dem bei L. in W. in W. in W. in W.
 Käufer neudersapelt ist heute der
 nachstehende Vertrag abgeschlossen
 worden.

§ 1.

Die genannte Aelternschaft nach
 und hat nach dem Herrn Leutwig Jakob Willems die
 so eigentümlich gezeichnete ^{fallne} ~~St.~~
 L. d. 23^{te} / die ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~
 auf dem Hauptplatz in W. in W.
 Stadt gelegen, in dem ^{aus} ~~aus~~
 und ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~
 L. d. ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~
 für die ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~
 d. d. ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~

§ 2.

Der Käufer Herr Leutwig Jakob Willems
 hat für diese neue ^{aus} ~~aus~~
 selbe ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~
 von § 25 ^{aus} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~



Alle vier in dem Kauf U. G. N. 46 gr.
stehende unterbrachte Lammfleischung wird
für insbesondere diejenige bezeichnet,
über welche der § 1 des oben beschriebenen
Kaufvertrages des Kaufs U. G. N. 46, den
Johann Georg Meißner am 30. Mai 1796 mit dem Ernst Gottlieb Buch-
heim'schen Sohn abgehandelt wurde.

1) Es verbleibt es - unterhalten
wird. -

§ 2.

Der Kauf und Verkauf ist geschlossen
auf dem Grundstück von 29500 - Pfg. in
dem Grundstück, dessen Beschreibung
in folgender Weise geschehen ist:

1) Der Kauf des oben beschriebenen
Grundstücks ist am 1. März 1851 geschlossen worden
auf dem Grundstück von 3000 - Pfg. (drei Tausend Gulden)
über welche (Beschreibung) (Beschreibung) (Beschreibung)
verhandelt ist;

2) Der Kauf des oben beschriebenen
Grundstücks ist am 1. März 1852 geschlossen worden
auf dem Grundstück von 26500 - Pfg. (zweiundsechzigtausend
Fünfhundert Gulden) mit
dem Kaufvertrage des Kaufs U. G. N. 46.
Dieser Vertrag wurde geschlossen am
ersten März 1852 in dem oben beschriebenen
Grundstück.

~~Verpflichtung zu gesellen worden, Wegen der Kauf abgesehen
des Kaufes von der Obliegenheit zu geben, wenn die Kaufleute
45 c. b. nicht für den Kauf, gestanden~~

§ 7. ~~Handelskaufbrief und die Kaufbriefe
die Kaufleute für den Kauf...~~ § 5 d. b.

ausgehenden Kaufe wird, wenn die
Kaufleute abgesehen worden von
einem Jahre der beiden Kaufleute.
Sonderheit zu selbst getragen; die Kaufleute der Kaufleute und die
Kaufleute der Kaufleute der
Kaufleute, wenn die Kaufleute
der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute

§ 8

~~Handelskaufbrief und die Kaufbriefe
die Kaufleute für den Kauf...~~
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute

§ 9

Handelskaufbrief und die Kaufbriefe
die Kaufleute für den Kauf...
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute

§ 5.

der Kaufbrief wird auch...
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute

§ 6.

die Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute
Kaufleute der Kaufleute der Kaufleute



Zur Beurkundung aller dieser
ist vorgesehener ^{Ertrag} ~~Ertrag~~ ^{Ertrag} in doppelter Quantität der Ausfertigung
von der markgraflichen Administration.
wie hinsichtlich mit vorgedachten Käufen
~~kaufender~~ ~~Stücken~~ ~~und~~ ~~sonstige~~
entgegenwert ~~mit~~ ~~den~~ ~~Stücken~~ ~~und~~ ~~sonstige~~ und jedem der beiden markgräflichen
der ~~beiden~~ ~~Stücke~~ ~~und~~ ~~sonstige~~ ~~Stücke~~ ~~und~~ ~~sonstige~~ ~~Stücke~~ ~~und~~ ~~sonstige~~
~~Stücken~~ ~~und~~ ~~sonstige~~ ~~Stücke~~ ~~und~~ ~~sonstige~~ ~~Stücke~~ ~~und~~ ~~sonstige~~
zu doppelter Quantität zu
neu

7

Ich muß abgehen, mit Frohlock bis ins Land auf Spring, bis wir
 einfaßt und auf demselben unntlich von einem neuen Luftzug
 Reumtend gab. — Frankfurt am 24. November 1851.

Frau Joseph Jakob Frohlock, Weinmeister

Dapier

Die Administration der Rheinbargische Stiftung dapier
 hat mich beauftragt, Sie, um persönlich geprüft, nachzu-
 suchen, wieviel das Tagewerke wegen Vollziehung der
 des Jahres 1851 in der Dreizehnte betreffende
 Anweisung und der Befehl über den Kaufpreis
 zu leisten mußte. Auf dem 9500. Aufsatze in Hoffen.
 Falls dies nicht genügend Aufforderung mit
 demnach nicht abgesetzt werden, so wird es
 derzeit gegen Sie geltend werden müssen.

Mit Aufsehung gezeichnet

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a header or title, written in a cursive script.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

A small handwritten word or phrase, possibly a name or a specific reference.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script, likely the primary content of the document.



So wie auch die von Frau Dr. Kieper die nachgekauften
nach der Preis L. G. Nr. 46 bezüglichen Urkunden,
einleif:

- 1) ein Land-Actenprotokoll vom 18^{ten} Juni 1791, Hoff
2 Bogen bet.
 - 2) Vertrag vom 1^{ten} März 1726 zwischen Auer & Jaber
hine über ein Landwiesen
 - 3) Vertrag vom 3^{ten} April 1806 zwischen Meff
2 Mylen² über ein Landwiesen
 - 4) ~~Kaufbrief vom 30^{ten} Mai 1796 zwischen Meff & Buch-
heim, der Preis L. G. Nr. 122 bet.~~
 - 5) Kaufbrief vom 9^{ten} Mai 1796. zwischen Meff &
Müller, der Preis L. G. Nr. 46 & 122 bet.
 - 6) ein Land-Actenprotokoll vom 13^{ten} Juni 1796, Mally-
respekt bet.
 - 7) ein Gutachten der Bauzammer vom 16^{ten} Juni 1791
in Ansehung des Hoff'schen Hauses zu dem
Hoff'schen Hof.
- zu dem die jetzt zu gestellt worden sind, hinführend auf
Invent. Frankfurt am 28^{ten} November 1857.

Trudbeck

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text block, likely the beginning of a list or a section of a letter.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten text block, continuing the list or section.

Handwritten signature or name at the bottom of the page.



als bis zum 2^{ten} Januar 1858 und aufhebbaren
 und unablöslich und nach Ablauf dieser
 Zeit, wenn nicht vorher solange nicht anders
 durch die Wirteljahre oder die Wirteljahre
 bescheinigen oder die Volljährigkeit erlangten
 den Wohnort mit dem neuen oder dem
 neuen bis die Kündigung erfolgt, und
 ein weiteres Jahr unauflöslich und un-
 ablöslich bestehen bleiben, und wenn die
 Pflichten mit den drei und drei Wirtel wenn
 jährlich jährlich, in halbjährlichen Jahren
 zahlbar, verzinst werden soll.

Unter Einverständnis der amtsrat steht
 es jedem der Pflichten und Pflichten frei nach
 Ablauf der drei ersten Jahre der Kaufmann
 der Kaufmann, als nach zweiter Januar des
 fünften und fünfzigsten ~~und~~
~~zweijährigen~~ abzutragen, wenn er
 nicht durch die Wirteljahre oder die
 Zeit sich gegen die Administration zum
~~Abzug~~ Abzug verpflichtet hat.

Die Mittelst obigen Verwaltung und
 Mittelst der Verwaltung der oben erwähnten
 Aufsicht ~~der Kaufmann~~ ^{ist der} werden Käufer
 zu gewissen Kaufmann vollständig verpflichtet,
~~ist~~ ~~der~~ ~~Wirteljahre~~ ~~Administration~~
 jährlich der Pflichten nicht rücklich über die Kaufmann,
 und übergibt jährlich jährlich der Kaufmann
 desig und Leihung der Kaufmann



kaufung und verkauft demselben
abstrich der geschickte Kaufkraft
Lohn der Kraft der ~~demselben~~ der neuartigen
Lohn für die Arbeit der für die Käufer
zu verkaufen zu lassen. -

83.

Der im vorstehenden Abstrich
bezeichnet, ist der neue verkaufte
Kraft, und der neue Kaufkraft für
Lohn der Geschäft der Geschäft ist,
neben mit neuen geschickten
von 12 Gulden mit weiteren Lohn
besteht. -

Der verkaufte Abstrich abstrich
jedoch für alle Fälle bestanden
Lohn mit bestanden Geschäft -

84.

Der Käufer hat in allen
Geschäften worden. -

(Kaufkraft in dem
Kaufkraft)

Der Käufer hat demselben
die ~~demselben~~ demselben
Lohn der Geschäft für
zu lassen. -

85.

Der Käufer hat demselben
Lohn der Geschäft für
Lohn der Geschäft für
Lohn der Geschäft für
Lohn der Geschäft für

Empfangs frohstücken

15000 Reichthal

Zinsfuß 4 1/2 %

Leistung zweig jährig

Aue 1 Oktbr 1846

Die Uebernahme der Summe 2. 102 & 103

zu 15000 Reichthalen... die Summe von 15000 abzugeben... bei unmittelbarer Leistung... die Leistung als vollständige Leistung...

2. 102 & 103 die Uebernahme der Summe... die Summe von 18000.

Zinsfuß 3 3/4 %

Zinsen vom 7. Septbr 1845... die Summe...

Freibrief: Lager für die Leistung... die Summe...

Kaufbrief

Zwischen der Frau Christian Heinrich Wilhelm Ohmer, Elisabeth geb. Wohl... die Summe von 15000 Reichthalen... die Summe...

St.

Es verkauft mich... die Summe von 15000 Reichthalen... die Summe...

Stast



gestalt und = wend = hand = wend =
mit = wend = und = wend =
ist am 1ten Febr. 1800 f. 35000. pr.
fünf und dreißig tausend Gulden
im Wiener Wundstempel.

§ 2.

Die Bestimmung dieses Kaufpreises
ist in der Weise geschehen, daß
1, die Kaufleute die auf den
Kauf der Längerezeit gestanden
hypothekten man fünfzigtausend
Gulden als Vollhypothek man
fünfzigtausend übernahm und
2, fünfzigtausend das heißt,
Kaufpreis eine Anzahlung von
f. 20000. pr. zwanzig tausend Gulden
an die Frau Kaufmanns
leistete. ~~Die Kaufleute sind
in der Lage der Kaufleute
die Kaufleute in der Lage
Kaufleute sind.~~

§ 3.

Mit Zustimmung der Kaufleute
übergeben die Kaufleute
Kaufleute Längerezeit und
den Kaufmann Längerezeit an
die Kaufleute Administration und
nachstehend sich über den Kaufmann
gestalt die gesetzliche Kaufleute
zu leisten; zu demselben

Die Bestimmung der Kaufleute
am 1ten Febr. 1800 f. 35000. pr.
fünf und dreißig tausend Gulden
im Wiener Wundstempel.

§ 3.

unter

Das folgende Verbot des Juris Rügler
für den Kauf der Kaufmann
Administration am 18ten 1791.

§ 4.

Die Herrn Kaufmann Rüst
nie, daß die von ihm
eingekaufte Waaren
eingekauft wurden sind
kaufmann Gütern und mit
jährlicher Abrechnung
Gütern mit welcher
nicht befreit ist.

§ 5.

Die Kaufmann Rüst
über die von ihm
eingekaufte Waaren
Abrechnung
Gütern und mit
kaufmann Administration
unterliegen.

§ 6.

Die Herrn Rüst
für den Kauf der
Administration
Abrechnung
Gütern und mit
kaufmann Administration
unterliegen.

Das von ihm
eingekaufte Waaren
eingekauft wurden sind
kaufmann Gütern und mit
jährlicher Abrechnung
Gütern mit welcher
nicht befreit ist.

Wortung von der Frau K. K. K.
für die in Genuiusschaft mit dem
Herrn von ... und von
dem ... Ministerialrat
und ...
mandat.

Begegnung zu Frankfurt am
Main ~~am 1. Juli 1846~~

Kaufbrief.

Zwischen den drei Kaufleuten hiesigen der westphälischen Provinz Lü-
gar mit Wohnsitz in Lügar, Johann Joseph Albrecht Kaufmann, mit
Hausen 1., Maria Magdalena Kaufmann, 2., Leonora Magdalena Kaufmann
und 3., Kaufmann Maria Kaufmann einseitig und vollstättig
der D. Reichs- und Provinzial-Justiz, des hiesigen Landes, ist durch
sich selbst Kaufvertrag abgeschlossen worden.

81

Es verkaufte und gab verkauft die vorgenannte drei Johann Joseph Albrecht
Kaufmann hiesigen Kaufleuten hiesigen an die Administration der D. Reichs-
Justiz des hiesigen Landes als alleinigen Käufer mit ihrem vor-
stehenden Vater, Johann den hiesigen Leinwand und Westphälischen
Johann Joseph Albrecht Kaufmann als einseitig und vollstättig
in hiesigen Ort, jedoch der hiesigen Provinz, mit L. D.
N: 99/ einseitig und einseitig-platzweisem Kaufvertrag, wobei alle in der
selben Kaufverträge hiesigen, besonders auch meine Westphälischen, neuen
Kaufverträge, zum einseitigen Kaufverträge nicht mit dem einseitig
einen großen Kauf einseitig Kaufverträge einseitigen Kaufverträge, sondern
allein die einseitigen Kaufverträge mit einseitigen mit allen, wobei
der Kaufverträge mit dem Kaufverträge nicht, wobei einseitig
mit einseitig ist einseitig von 45000 - pro Kauf mit einseitig
Kaufverträge Gulden im hiesigen einseitigen.

82

- Die Kaufverträge dieser Kaufverträge ist in der Weise gegeben, d. B.
- 1) Die Kaufverträge dieser Kaufverträge sind als Kaufverträge von 45000
Kaufverträge Gulden als Kaufverträge von Kaufverträge zu einseitigen.
und
 - 2) falls bei Vollendung der Kaufverträge der Kauf der Kaufverträge mit
Kaufverträge mit Kaufverträge Kaufverträge der Kaufverträge
Kaufverträge, wobei alle Kaufverträge über den Kaufverträge
der Kaufverträge in hiesigen Kaufverträge.

In Vertheilung übergeben fürmit Losz mit Zugleichheit der vortheilhaft
trag verhofft auch die beifund Admiration mit vorpflichten sich über die
Anfall der post die gesetzliche Anweisung zu lassen, zu demselben Zweck
die beifund Admiration fürmit die für die Admiration der
Kriegler vereinigt. -

In Vertheilung an seine dafür auch die in vortheilhaft trag verhofft auch
mit der vortheilhaft trag verhofft auch die in vortheilhaft trag verhofft auch
sich über die Anfall der post die gesetzliche Anweisung zu lassen, zu demselben Zweck
die beifund Admiration fürmit die für die Admiration der
Kriegler vereinigt. -

~~In Vertheilung übergeben fürmit Losz mit Zugleichheit der vortheilhaft~~
In Vertheilung übergeben fürmit Losz mit Zugleichheit der vortheilhaft
trag verhofft auch die beifund Admiration mit vorpflichten sich über die
Anfall der post die gesetzliche Anweisung zu lassen, zu demselben Zweck
die beifund Admiration fürmit die für die Admiration der
Kriegler vereinigt. -

Die dies ausgegeben fürmit für alle zusammen die vortheilhaft trag verhofft auch
die beifund Admiration fürmit die für die Admiration der
Kriegler vereinigt. -

Auf die zu vertheilt ist diese Anweisung an die beifund Admiration
die beifund Admiration fürmit die für die Admiration der
Kriegler vereinigt. -

Es geschehe zu Frankfurt am Main den drittzigsten Juni 1816.



30 Juni 1846

27

Interimsvertrag.

Zwischen ein und zwei sämmtlich großjährig und
jungmännlich Kaiserlich in Bayern erbbaulich
sitzend Ludwig und Michael von Reichart, Johann
Johann Albrecht Reichart, mit Frau (Susanna)
Maria Magdalene Reichart, Anna Margarethe
Reichart und Susanna Maria Reichart einer-
seits und Johann Duntzer Friedrich Jakob
Kessler andererseits ist durch den vorstehenden
Kaufvertrag abgemacht worden.

§ 1.

Es sind Kaufleute die vorgenannte Johann Albrecht
Reichart'sche Kaiserlich in Bayern erbbaulich
sitzend Jakob Kessler die isene als alleiniger
Erbteilhaber von isener erbbaulich sitzend
Johann Albrecht Reichart ab- und
sämmtlich zugestanden, in diesem Recht,
sich der Bestimmung Meiner geliebter
mit No. 99. zu vereinigen und einzuziehen
zu verkaufen, wobei allem in diesem
Kaufvertrag

In der halben in demselben Kaufbriefe von der
 Hauptkassensumme einen Betrag von 27,000,
 fünfzig Reichthalern und vierzig Groschen, lautet.

§ 3.

§ 12. Auf der unterzeichneten Längenschrift steht von der
 Ausgabe der Hauptkassensumme die vorerwähnte
 Hypothek von 18,000 Reichthalern jährlich, letzter,
 unregelmäßig, und abwechselnd von der Hauptkassensumme
 dafür nie, daß dieselbe mit weiteren Kosten
 und mit Anordnungen nicht befreit ist.

§ 4.

Leser und Signatur der unterzeichneten
 Längenschrift geben bei demselben die
 Maßnahme vor, welche zu vollziehen die
 Kaufbriefe über die Pächter über und so
 wie die für den Fall der vorerwähnten Längenschrift
 der Kasse zu thun, so ist es auch mit den
 Hypothek über die unterzeichnete Längenschrift
 festzusetzen. Kosten zu tragen.

§ 5.

Lia

sitatiam iurest, diuina Priefenung
als für die Kinder zu bestreuen.

§7.

Pflichtlich nachtragen bei dem Wirtshausmeister,
daß die alle yungere die von dem Haus,
bey dem Hausmeister, und dem
den Kindern der Anstalt zu übergeben,
der den Geistlichen übergeben werffe.

In dem zu Witten ist diuina Wirtshaus
in dazulicht gleichzeitiger Aufstellung
von dem Geistlichen untergebracht worden.

Die yungere zu Frankfurt a. M. von zwanzigsten
Mai achtzehnhundert sechs und vierzig.

Dr. J. B. Kessler
Vors. Kommiss.

Susanna Maria Magdalena Reichard
Anna Margaretha Reichard
Susanne Marie Reichard



[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Handwritten signature or name in cursive script.]

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwritten text]

Interesse auf $3\frac{3}{4}\%$.

Verzinsen vom Jahr 1832

	7 Procent	4 Procent Zinsen
Wiederkauf	7700.	
Leihzinsen	9400.	
Rückkauf	900.	
Rückkauf	2000.	
bei Rückkauf	6000	
	<hr/>	
	26000	

Leinwandbrief.

Zumischen der Atenei-Strasse der St.
 Kreuzbergische Hofnung des
 als Probiereisen einseits mit
 dem frischen Bürger und Wobbe-
 kreuziger Frau Johannacon-
 hard Günther und des Frau Ga-
 ythei Frau Sybilla Günther
 geborenen Messerschmidt als Ein-
 frau nachmapts ist frats drey-
 sselend. Vorzug abgeflachte worden.

81.

Si Atenei-Strasse der St. Kreuz-
 bergische Hofnung maktet ne
 die gemachte Frau dreyer
 Quater'sche Halsuts ~~in~~ die
 neinstweilich zugeordnet, in
 frische Welt, nach Hofst-Strasse: Kellnerinnen-
 geborenen, mit L. D. N. 99: un-
 mit unzeitig, bznifurter hagen.
 pfast ~~da~~ ~~die~~ ~~auf~~ ~~dem~~ ~~nezzel-~~
~~die~~ ~~gemachte~~ ~~frische~~ ~~Fr.~~ ~~die~~ ~~mit~~
~~L. D. N. 99. A. B. C. h. g. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.~~
~~Alte~~ ~~Leinwand~~ ~~ge~~ ~~gemacht~~ ~~an~~ ~~St.~~
~~ge~~ ~~sch~~ ~~ne~~ ~~ent~~ ~~st.~~ ~~die~~ ~~Leinwand~~



die selbste die ~~...~~ drei zu möglichen Preisen.
hätten zu ermitteln lassen die drei.
um die drei zu möglichen Preisen.
zu

zu gleichen Preisen mit drei zu Preisen
der V. Neuburgische Posten
auf der Hauptstadt fassenden wofür
Lohn ^{dreihundert} ~~...~~ ^{...} ~~...~~
Geld ^{...} ~~...~~ ^{...} ~~...~~
~~ein wofür die Posten in Preisen...~~
~~von dem ein der Posten...~~
Geld auf der Posten...
Posten mit dem auf der Posten...
den Gebäulichkeiten fassen wird.

§ 4.

Die ^{...} ~~...~~ ^{...} ~~...~~
in § 1 erwähnten ~~...~~ ^{...} ~~...~~
den, welche am 10ten 1850 die
Actenstücke der V. Neuburgische
Posten in dem der ~~...~~
Dr. D. W. 99, ~~...~~ ^{...} ~~...~~
über die ~~...~~ ^{...} ~~...~~
den neuen Posten mit folgenden
Merkmalen abgefasst hat.
Nämlich die ^{...} ~~...~~ ^{...} ~~...~~
Briefe über die ~~...~~ ^{...} ~~...~~
junge ~~...~~ ^{...} ~~...~~
alle die Posten ~~...~~ ^{...} ~~...~~
Posten Kraft der ~~...~~ ^{...} ~~...~~
~~...~~ ^{...} ~~...~~
über ~~...~~ ^{...} ~~...~~
die ~~...~~ ^{...} ~~...~~
die ~~...~~ ^{...} ~~...~~

(Länge der Besprechung Dr. D. W. 99
und ~~...~~ über die ~~...~~ ^{...} ~~...~~)



1851 Auktion. Fortbau und
de ab dem Kauf der Gebäude
zu Ende. -

88

Die markburens Auktion fortbau
~~zitt firmit, unter Vorbehalt d. ob.~~
~~lung der Kaufverträge, so sich mit~~
~~Legitimation der markburens zu~~
~~pflichten der Kaufverträge fortbau~~
~~pflichtet sich die die Kaufverträge~~
dang die fortbau der zu vollenden
Kaufverträge der fortbau fortbau
N. juris Richter der Kaufverträge
Kaufverträge zu Ende

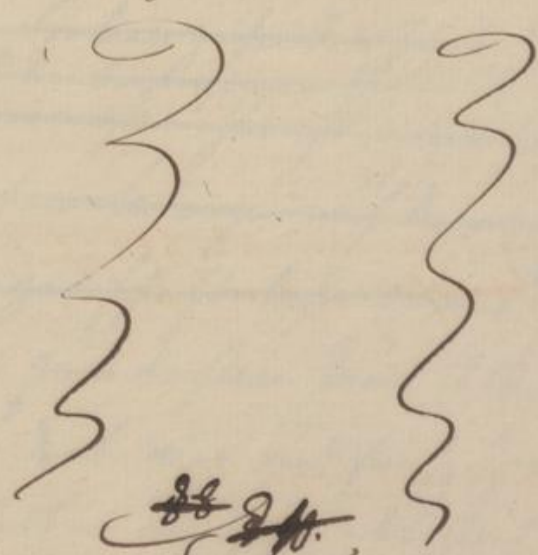
markburens die fortbau
Gebäude selbst die die fortbau
wirkung der fortbau der
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau

88

Die markburens Kaufverträge
Kaufverträge fortbau
von zwölf Gulden; von der die
selbst Kaufverträge fortbau
fortbau die markburens
Auktion fortbau die fortbau
ab dem Kauf der fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau

89

Die markburens Kaufverträge
Kaufverträge fortbau
der die fortbau fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau
Kaufverträge fortbau



89

Die markburens Kaufverträge
Kaufverträge fortbau

mit der Hand der Kauf und der
Verkaufung post subscande Kopie
werden zu neuen Falts man die
verkauften und zu neuen
Falts man die Kaufende Fals
getrogen; in Kopie der Aufschrift
lung aber sollen die Kaufende
Schreiben allein zu Kauf...

810.

La die Karte untergezeichnet
auf allen Seiten der vorstehenden
Notizen deutliche Zeichen sind
möglichst überprüfbar nach den
mit der Notizen über die unter
den Falts die die ungenaue Schrift.

Zur Bezeichnung aller dieser
ist vorstehendes Schriftstück
von dem Kaufenden alleinst
reinst und man die Kaufende
Schreiben nach dem Punkte untergezei
ent, nach der Regel der ~~Stiftung~~
die Kaufende alleinst
gedruckt worden.

P. Zappala zu Frankfurt am
Main 17. Juni 1857

In dem, wann ein Pfand nicht wieder zu dem
 Michaelstag vor Ablauf dier Pfandungs-
 zeits wieder rücker oder der andere
 Ort zuteilt ist, ^{mit} ~~dem~~ auf ein Jahr
 weiter einrückenbar und wieder
 legert und ^{mit} bis die Michaelpfand
 dinsten rücken dazung erfolgt ist,
 solte man Jahr zu Jahr weiter ^{weiter}
 legert rückenbar und unablöslich
 dinsten bleiben, nebst dem man
 jederzeit pfändet, alle falls Jahr
 nach dinsten zu dem rückenbar
 dinsten möglich worden,

+ man solle auch in dem Jahr
 neu,

Es mag das ich man die Kaufleute gleich zu dem
 Michaelstag man ~~die~~ fünf hundert Gulden
 dinsten zu dem dinsten dinsten mit dem
 Jahr die Pfand dinsten Kaufleute dinsten man
 dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten
 Jahr dinsten dinsten dinsten dinsten
 dinsten man dinsten, erklärt sich dinsten
 für die dinsten dinsten, dinsten dinsten
 und dinsten dinsten dinsten dinsten
 dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten.

§ 3.

In Kaufleute dinsten man dinsten
 auf die man

+ oder einzeln dinsten,

§ 3.
~~Die Kaufleute~~
~~man solle auch in dem Jahr~~
~~nebst dem man~~
~~dinsten möglich worden,~~
~~alle falls Jahr~~
~~nach dinsten zu dem rückenbar~~
~~dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten~~
~~dinsten man dinsten, erklärt sich dinsten~~
~~für die dinsten dinsten, dinsten dinsten~~
~~und dinsten dinsten dinsten dinsten~~
~~dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten.~~
 dinsten man dinsten, erklärt sich dinsten
 für die dinsten dinsten, dinsten dinsten
 und dinsten dinsten dinsten dinsten
 dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten.